

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- Für Ihre Unterlagen -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petitum

1. Der Bundestag möge beschließen:

„Die im Zuge eines Beschlusses v. Art. I Nr. 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 (15.3.2017, Abl. EU L 88/6 31.3.2017)

a. vorgenommene bzw.

b. vom Antragsteller vorgesehene und vom Bundestag zu beschließende

Erhöhung des Strafrahmens in § 99 (1) StGB wird allfällig auf die zuvor zuletzt geänderte vorherige Fassung des § 99 (1) StGB zurückgeführt.“

2. Adressat ist bzgl. I b ggf. auch das Bundeskabinett

Begründung

II Hinweis

II.1 Der Petent teilt die Auffassung all jener, die jedwede geheimdienstliche Agententätigkeit - insbesondere zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland - als per se schwere Straftat einordnen wollen.

II.2 Der petitionsgegenständliche Gesetzestext ist zwar "gut gemeint", aber nicht in einen schlüssigen oder nachvollziehbaren Bezug auf diesen Umstand zu setzen.

Das gibt Anlass zu dieser Petition.

III Gründe

III.1 Die Erhöhung des Strafrahmes für geheimdienstliche Agententätigkeit umfasst eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

III.2 In einer Demokratie entscheidet richtigerweise immer die durch Wahlen demokratisch legitimierte Mehrheit. Aber das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Anpassung des Strafrahmens bei geheimdienstlicher Agententätigkeit enthält gleich zwei subtile Elemente.

III.2.1 Der Strafrahmen der geheimdienstlichen Agententätigkeit in § 99 Abs. 1 StGB auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist

a. nicht nur wie auch immer aufgrund sich aus gebotenen strafrechtlichen Tatbewertungen ergebender neuer

Umstände nachvollziehbar hieran "angepasst",

b. sondern über das Maß einer "Anpassung" hinweg vglw. drastisch erhöht worden.

III.2.1.1 Der Hintergrund hierfür ist weniger auf die Schwere einer Straftat bezogen, sondern jener "nur" formale, dass das BVerfG in seinem Beschluss vom 17. Juli 2024 zum Hessischen VerfSchG klargestellt hat, dass personenbezogene Daten nicht von den Nachrichtendiensten an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen, wenn keine Strafe von mehr als fünf Jahren droht.

III.2.1.2 Jüngst hat das BVerfG auch in seinem Beschluss zur strafprozessualen Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung vom 24. Juni 2025 ("Trojaner II") noch einmal betont, dass Tatbestände mit einer Strafandrohung von maximal fünf Jahren per se keine Einstufung als "besonders schwere Straftaten" rechtfertigten. Damit scheiden sie als Anlasstaten für intensive strafprozessuale Grundrechtseingriffe aus.

III.3.1 Die nun vorgenommene Strafrahmenerhöhung ist damit ein gesetzgeberischer Trick, um den Datenaustausch zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden sowie lieb gewonnene Ermittlungsbefugnisse beibehalten zu können.

III.3.2 Damit hat man das Pferd von hinten aufgezäumt, denn ...

III.3.2.1 ... die Höhe der Strafandrohung hat sich immer am im Gesetz verkörpertem Unrecht zu orientieren und

III.3.2.2 ... die besondere Schwere der Straftat muss sich, so das BVerfG, ausdrücklich im Gesetzeswortlaut niederschlagen.

III.4 Man kann daher nicht einfach den Strafrahmen einer ansonsten unveränderten Norm anheben, „wie es gerade passt.“

IV Doku

Vgl. auch einschlägige (tlw. in III daran angelehnten) Ausführungen v. Prof. Dr. Mark A. Zöller, Institut f. Digitalisierung und das Recht der Inneren Sicherheit (IDRIS) u. Lehrstuhl f. Dt. Eur. u. Int. Strafrecht und Strafprozessrecht, ... an der LMU MUC

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
